



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10641/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0157(NLE)

ECOFIN 828
UEM 269
FIN 902
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Lettland am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 18. Februar 2025⁴ und 12. Dezember 2025⁵ geändert.
- (2) Am 27. Mai 2026 ersuchte Lettland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Lettland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Lettland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 22 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10157/21 und ST 10157/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15569/23 und ST 15569/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 5730/25 und ST 5730/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 15719/25 und ST 15719/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Nach Angaben Lettlands sind zwei Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung teilweise nicht mehr durchführbar, so aufgrund von schwieriger Beschaffung, einer nicht ausreichenden Zahl von Geboten und Engpässen in Lieferketten, die Fortschritte bei den Maßnahmen behindern und dazu führen, dass die ursprüngliche Planung nicht eingehalten werden kann. Dies betrifft die Maßnahme 2.3.2.3.i (Schließung der digitalen Kluft für sozial schwache Lernende und Bildungseinrichtungen) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel) und die Maßnahme 3.1.2.1.i (Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen zu öffentlichen Dienstleistungen und Beschäftigung) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben Lettlands wurden 18 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen 1.1.1.r (Nachhaltiges Verkehrssystem), 1.1.1.i (Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Großraum Riga), 1.2.1.2.i (Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen in Form eines kombinierten Finanzierungsinstruments) und 1.2.1.4.i (Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden des öffentlichen Sektors) im Rahmen von Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit), die Maßnahmen 2.1.1.1.i (Modernisierung der Verwaltung und digitaler Wandel von Dienstleistungen), 2.1.3.1.i (Datenverfügbarkeit, -weitergabe und -analyse), 2.3.1.1.i (Gewährleistung digitaler Kompetenzen), 2.3.1.2.i (Entwicklung digitaler Kompetenzen), 2.3.2.2.i (Entwicklung der Kompetenzen und Fähigkeiten der staatlichen und lokalen Gebietskörperschaften im Bereich des digitalen Wandels) und 2.4.1.2.i (Ausbau der Infrastruktur für Breitbandnetze oder Netze mit sehr hoher Kapazität auf der „letzten Meile“) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel), die Maßnahmen 3.1.1.3.i (Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zur Entwicklung von Industrieparks in den Regionen), 3.1.1.4.i (Einrichtung eines Finanzierungsfonds für den Bau von Sozialwohnungen), 3.1.1.6.i (Kauf elektrischer Schulbusse) und 3.1.2.3.i (Widerstandsfähigkeit und Kontinuität des Langzeitpflegedienstes) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit), die Maßnahmen 5.1.1.1.i (Unterstützung eines vollwertigen Governance-Modells für das Innovationssystem), 5.1.1.2.i (Förderinstrument für Forschung und Internationalisierung) und 5.2.1.r (Reform des Hochschulwesens und der wissenschaftlichen Exzellenz und Governance) im Rahmen von Komponente 5 (Wirtschaftlicher Wandel und Produktivitätsreform) sowie die Maßnahme 6.1.2.4.i (Schaffung einer Infrastruktur für die Durchführung von Kontrolldiensten in Kundziņsala) im Rahmen von Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Lettland im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades und der damit verbundenen Senkung der zugrunde liegenden Kosten beantragt, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme 3.1.1.7.i (Darlehen an Immobilienentwickler für den Bau von Sozialwohnungen) und die Maßnahme 3.1.2.6.i (Erleichterung der Verfügbarkeit technischer Hilfen) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit). Vor diesem Hintergrund hat Lettland beantragt, den Umsetzungsgrad von zwei Maßnahmen zu verstärken. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (8) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,58 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).

- (9) Nach den von Lettland vorgeschlagenen Änderungen am RRP ist der Beitrag zum digitalen Wandel von 22,75 % auf 22,58 % zurückgegangen. Dieser leichte Rückgang spiegelt wider, dass Mittel in Höhe von 3 010 779 EUR, die nach der Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahme 2.3.2.3.i (Schließung der digitalen Kluft für sozial schwache Lernende und Bildungseinrichtungen) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel), die zu 100 % zu digitalen Zielen beiträgt, frei wurden, umgeschichtet wurden hin zur Maßnahme 3.1.1.7.i (Darlehen an Immobilienentwickler für den Bau von Sozialwohnungen) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit), deren Umsetzungsgrad gesteigert werden soll und die zu 0 % zum digitalen Wandel beiträgt. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert.

Kosten

- (10) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (11) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die gestrichenen oder geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert haben. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Lettland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Lettlands belaufen sich auf 1 969 244 522 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Lettland maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Lettland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 969 244 522 EUR betragen. Daher bleibt der Lettland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (15) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (16) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁶ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Lettlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
